



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 39/2015

27. August 2015

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 18. August 2015 Seite 1964

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. August 2015

Aufgrund von Artikel 2 der zweiten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2015, S. 1152) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 21. Juli 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 19. Juli 2013 in Kraft getretene Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013, S. 627),
2. den am 7. Juni 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2014, S. 522) sowie
3. den am 21. Juli 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten zweiten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2015, S. 1152).

Chemnitz, den 18. August 2015

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Martin Dehnert

Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Student_innenschaft und zur Erfüllung der in § 24 Abs. 3 SächsHSFG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Student_innenschaftsbeitrag.

(2) Für jedes Studienjahr, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Deutschen Bahn (DB) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz und zwischen dem Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student_innen-Jahresticket wirksam ist, erhebt die Student_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student_innen-Jahresticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket entsteht zu Beginn des ersten Gültigkeitssemesters des Student_innen-Jahrestickets.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Der Student_innenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2015 10,10 EUR und ab dem Wintersemester 2015/2016 10,10 EUR.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 und 3 SächsHSFG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Student_innenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag: 0,75 EUR x Gesamtzahl der Student_innen/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
2. Anzahl der Student_innen der jeweiligen Fachschaft x 0,65 EUR.

(3) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket beträgt für die Zeit vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Sommersemester 2017 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 328,40 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets für Student_innen, deren Student_innen-Jahresticket zum 1. April 2017 beginnt, auf das Sommersemester 2017 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2017 beträgt in diesem Fall 164,20 EUR.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Student_innenschaftsbeitrag und der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket werden von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Student_innenschaft abgeführt.

(2) Der Student_innenschaftsbeitrag wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung.

(3) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket nach § 2 Abs. 3 wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung

in das erste Gültigkeitssemester des Student_innen-Jahrestickets bzw. in das Sommersemester 2017 im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3. Die Zahlung erfolgt ratenweise für das erste und zweite Gültigkeitssemester.

(4) Die Hälfte des Beitragsanteils nach Absatz 3 wird bis zur Rückmeldung in das zweite Gültigkeitssemester gestundet. Auf Antrag der Student_in ist eine vollständige Zahlung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket zum Beginn des ersten Gültigkeitssemesters möglich, sofern der Antrag

1. vor der Einschreibung oder
2. vor der Rückmeldung in das erste Gültigkeitssemester des Student_innen-Jahrestickets gestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Student_innen-Jahrestickets, deren Gültigkeit auf das Sommersemester 2017 begrenzt ist.

(5) Für Student_innen, die nach Ablauf des ersten Gültigkeitssemesters des Student_innen-Jahrestickets nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, wird der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets nach

§ 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 auf das erste Gültigkeitssemester beschränkt. Die Beitragspflicht für die zweite Rate des Student_innen-Jahrestickets nach Absatz 4 erlischt.

§ 4

Erstattung/Befreiung

(1) Inhaber des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

(2) Student_innen, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt:

1. Besitz eines Bescheids über ALG II für sich oder für eigene unterhaltsberechtignte Kinder,
2. Exmatrikulation,
3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Student_innen-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden Gründe
 - a) Urlaubssemester,
 - b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
 - c) Durchführung eines Praktikums,
 - d) Studium an einer anderen Hochschule,

können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten (Absatz 4). Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.

(3) Eine Befreiung von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens ein Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, gegeben ist,
2. das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht begonnen hat/haben, und
3. die Student_in sich für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat und
4. die Student_in für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht über ein gültiges Student_innen-Jahresticket verfügt.

(4) Eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Monate des Gültigkeitszeitraumes des Student_innen-Jahrestickets, für den ein Erstattungsantrag erfolgt, vorliegt und
2. der Student_innen-Jahresticketaufdruck nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat vom Studentenausweis entfernt wurde.

(5) Im Einzelfall kann der Student_innenrat weiteren Anträgen auf Befreiung oder Erstattung stattgeben.

§ 5

(Schlussbestimmungen)